

FAV – Anhang 1

Das Lohnsystem

1 Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung.....	3
2.	Grundsätze des Lohnsystems.....	3
3.	Funktionslandschaft	3
3.1	Beurteilungskriterien.....	3
3.2	Funktionslandschaft (Stand 1. Januar 2024)	4
3.3	Lohnbandbreiten (Stand 1. Januar 2023)	4
4.	Lohnentwicklung.....	4
4.1	Generelle Lohnerhöhung.....	4
4.2	Individuelle Lohnerhöhung.....	4
4.2.1	Grundsätze	4
4.2.2	Berechnung.....	5
4.2.3	Leistung	5
4.2.4	nicht verteilte Beträge	5
4.2.5	Kommunikation	5
4.2.6	Ausrichtung.....	5
5.	Leistungsprämien.....	5

Das Lohnsystem

1. Zielsetzung

Das Lohnsystem zeigt jeder Mitarbeiterin/jedem Mitarbeiter die Chancen, Möglichkeiten, aber auch die Grenzen ihrer/seiner individuellen Lohnentwicklung transparent auf.

2. Grundsätze des Lohnsystems

- Alle Lohnbänder haben immer die gleiche prozentuale Spreizung vom Minimum zum Maximum
- Die Lohnbänder überlappen sich
- Die Spreizung der Lohnbänder dient der Individualisierung
- Die Lohnbänder sind marktfähig
- Die Lohnbänder werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst
- Dem Lohnband zugeordnet ist eine Funktion und keine Mitarbeitenden
- Mitarbeitende, die mit ihrem Lohn über dem Lohnbandmaximum ihrer Funktion liegen, erhalten weder eine generelle noch individuelle Lohnerhöhung
- Bei einem Funktionswechsel erfolgt die Anpassung des Gehalts auf den Zeitpunkt des Funktionswechsels

Bezeichnete Stellvertretungen der Leitungen Abteilung und Fachbereiche werden separat mit einer Pauschale entschädigt. Die Entschädigung fällt zum Zeitpunkt des Zeitfalls der Stellvertretungsfunktion dahin.

3. Funktionslandschaft

Für alle Funktionen (Stellen) werden analytische Funktionsbewertungen erstellt. Die Funktion ist einem Lohnband zugeordnet. Alle Mitarbeitenden sind einer Funktion zugeordnet.

3.1 Beurteilungskriterien

Die Beurteilungskriterien im Rahmen der Funktionsbewertung sind:

- Fachliche Anforderung
- Kommunikationsanforderungen
- Führungsanforderungen
- Schwierigkeitsgrad der Aufgaben
- Verantwortungsrahmen
- Handlungsspielraum
- Physische Belastung
- Umgebungseinflüsse

3.2 Funktionslandschaft (Stand 1. Januar 2024)

3.3 Lohnbandbreiten (Stand 1. Januar 2024, provisorisch)

Lohnband	Jahreslohn	
	Minimum	Maximum
Lohnband 1	52'442	68'159
Lohnband 2	56'472	73'398
Lohnband 3	60'814	79'040
Lohnband 4	65'494	85'124
Lohnband 5	70'538	91'676
Lohnband 6	75'959	98'722
Lohnband 7	81'796	106'314
Lohnband 8	88'088	114'491
Lohnband 9	94'861	123'292
Lohnband 10	102'154	132'782
Lohnband 11	110'006	143'000
Lohnband 12	118'469	153'998

Die Anpassung der Lohnbänder orientiert sich am Markt und wird jährlich durch die AB überprüft. Die Anpassung der Lohnbänder ist Teil der jährlichen Lohnverhandlung.

4. Lohnentwicklung

Im Rahmen der Lohnverhandlungen werden folgende Punkte verhandelt:

- allfällige Anpassung der Lohnsumme
- allfällige Anpassung der Zulagen
- Art der Verteilung der ausgehandelten Lohnsummenanpassung (individuell, generell, gemischt)
- allfällige Anpassung der Lohnbänder

4.1 Generelle Lohnerhöhung

Mitarbeitende haben Anspruch auf die Zuerkennung einer generellen Lohnerhöhung, wenn sie mindestens ab 1. April ein Anstellungsverhältnis hatten. Langzeitabsenzen werden nicht abgezogen. Die generelle Lohnerhöhung wird per 1. Januar eines Kalenderjahres gewährt.

In gravierenden Fällen von Fehlverhalten und/oder wiederholt ungenügenden Leistungen kann die generelle Lohnerhöhung aberkannt werden. Der Sachverhalt ist schriftlich festzuhalten.

4.2 Individuelle Lohnerhöhung

4.2.1 Grundsätze

Die Verantwortung für die individuelle Lohnerhöhung liegt bei den Leitungen der Fachbereiche. Die Leitungen der Fachbereiche berücksichtigen für die Gewährung der individuellen Lohnerhöhungen die Leistung, das Verhalten, die Zielerreichung, und die Kundenorientierung der Mitarbeitenden.

4.2.2 Berechnung

Die zur Verfügung stehende zu verteilende Lohnsumme berechnet sich wie folgt:

1. Berechnung des vorhandenen Potentials pro Fachbereich als Summe aus den Differenzen der aktuellen Löhne der dem FAV unterstellten Mitarbeitenden des Fachbereichs zum jeweiligen Lohnbandmaximum. Löhne über dem Lohnbandmaximum werden nicht berücksichtigt.
2. Total der zur Verfügung stehenden zu verteilenden Lohnsumme wird im Verhältnis der Fachbereich-Potentiale auf die Fachbereiche zugeordnet.
3. Die Leitungen der Fachbereiche entscheiden eigenverantwortlich über die Verteilung der zugeordneten Lohnsumme innerhalb ihres Fachbereichs in Abstimmung mit der Abteilungsleitung und der Leitung Personal.

Eine individuelle Lohnmassnahme darf nicht zu einer Überschreitung des Lohnbandmaximums führen. Leistungsprämien dürfen nicht zur Umgehung des Lohnsystems eingesetzt werden.

4.2.3 Leistung

Die Vorgesetzten führen mindestens jährlich mit jeder Mitarbeiterin/jedem Mitarbeiter einen dokumentierten Leistungs- und Entwicklungsdialo (LED). Die Beurteilung der Leistung erfolgt im LED. Dieser ist durch die Vorgesetzten mit den Mitarbeitenden bis spätestens zum 30. November des Vorjahres zu führen. Es umfasst in der Regel einen Beurteilungsraum von zwölf Monaten, mindestens jedoch seit 1. April.

4.2.4 Nicht verteilte Beträge

Gemäss Artikel 4.2.1 entscheiden die Leitungen der Fachbereiche über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Lohnsumme innerhalb ihres Fachbereichs. Dabei kann es zu Fällen kommen, in denen nicht die gesamte zur Verfügung stehende Lohnsumme verteilt wird. Der Transfer von nicht verteilten Lohnsummen in andere Fachbereiche ist ausgeschlossen. Ebenso darf die nicht verteilte Lohnsumme über das ganze Unternehmen den Wert von 5% der zur Verfügung stehenden Lohnsumme nicht überschreiten. Wird der genannte Wert überschritten, ist die Verteilung gemäss Artikel 4.2.2 neu zu berechnen.

4.2.5 Kommunikation

Die Sozialpartner werden jährlich über die gewährte Lohnerhöhung der dem FAV unterstellten Mitarbeitenden pro Abteilung (Anzahl Mitarbeitenden, tiefster/höchster Wert und Gesamtbetrag) informiert. Die Abteilungen D, F, P und U werden zusammen als eine Abteilung betrachtet. Zusätzlich ist der Gesamtbetrag der nicht verteilten Beträge offenzulegen.

4.2.6 Ausrichtung

Den Mitarbeitenden wird die individuelle Lohnerhöhung in den Grundlohn eingebaut.

5. Leistungsprämien

- Als Anerkennung für einmalige, ausserordentliche Leistung oder besonderes Engagement können Mitarbeitende mit einer entsprechenden Leistungsprämie belohnt werden.
- Je nach Situation kann die Zuerkennung individuell, entweder in Form von Bargeld oder Gutschein erfolgen. Bei ausserordentlichen Teamleistungen kann die Anerkennung auch in Form einer Einladung zu einem gemeinsamen Anlass ausgesprochen werden.
- Die Entscheidung erfolgt durch die Leitung des Fachbereiches auf Antrag der/des direkten Vorgesetzten. Die Auszahlung bzw. Aushändigung oder die Einladung ist möglichst rasch nach dem ausserordentlichen Einsatz durchzuführen.